

A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am: 28. Dezember 2006

Nr.: 31/2006

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
114	14.12.2006	Amtliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Stadt Steinfurt	388-389
115	14.12.2006	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Steinfurt vom 14.12.2006 (9. Nachtrag)	390-392
116	14.12.2006	Gebührentarif vom 14.12.2006 gemäß § 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen	393-394
117	14.12.2006	Entgeltordnung des Bäderbetriebes der Stadt Steinfurt	395-396
118	18.12.2006	Satzung für die Friedhöfe und über das Bestattungswesen der Stadt Steinfurt vom 24.10.2003 1. Änderung vom 13.12.2006	397-399
119	18.12.2006	Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Steinfurt vom 14.12.1988 7. Nachtrag vom 13.12.2006	400-401
120	18.12.2006	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Steinfurt vom 13.12.2006	402-433
121	20.12.2006	Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Flaßkamp“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	434-437

Amtliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Stadt Steinfurt

Aufgrund des § 96 Abs. 1 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW, Seite 498) hat der Rat der Stadt Steinfurt am 13.12.2006 beschlossen:

Punkt: 18

Jahresrechnung 2005

Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Abs. 1 GO NW

Beschluss:

Der Rat der Stadt Steinfurt nimmt das in dem Schlussbericht vom 30.10.2006 über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2005 aufgezeigte Ergebnis, das vom Rechnungsprüfungsausschuss am 14.11.2006 nach Prüfung gem. § 101 GO NW beschlossen wurde, zur Kenntnis.

Der Rat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2005 wie folgt fest:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt		52.442.244,47 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt		<u>9.988.670,79 €</u>
Summe Soll-Einnahmen		62.430.915,26 €
+ neue Haushaltseinnahmereste		2.721.758,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste		598.788,47 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste		
Verwaltungshaushalt	66.789,03 €	
Vermögenshaushalt	<u>2.032,47 €</u>	<u>68.821,50 €</u>
Summe bereinigte Soll-Einnahmen		<u>64.485.063,29 €</u>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt		53.836.949,90 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt		<u>9.692.626,66 €</u>
(darin enthalten Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 0,00 €)		
Summe Soll-Ausgaben		63.529.576,56 €
+ neue Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	604.720,52 €	
Vermögenshaushalt	<u>3.520.266,33 €</u>	4.124.986,85 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste		

	-389- 2		
Verwaltungshaushalt		4.825,54 €	
Vermögenshaushalt		<u>1.103.285,14 €</u>	1.108.110,68 €
- Abgang alter Kassenausgabereste			<u>113,01 €</u>
Summe bereinigte Soll-Ausgaben			<u>66.546.339,72 €</u>
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen - bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)			<u>-2.061.276,43 €</u>

Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Stadt Steinfurt des Haushaltsjahres 2005 wird die Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NW erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Stadt Steinfurt

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Steinfurt über die Jahresrechnung 2005 der Stadt Steinfurt sowie die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2005 der Stadt Steinfurt liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 134 aus.

48565 Steinfurt, 14.12.2006

Der Bürgermeister
In Vertretung


(Gläser)

S a t z u n g

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Steinfurt vom 14.12.2006 (9. Nachtrag)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW 2005, S. 274) und § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW 1988, S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW 2005, S. 274), hat der Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Steinfurt beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebühr für die Nutzung der Wertstoffhöfe und die Sperrmüllabfuhr

(1) Auf den von der Stadt Steinfurt gem. §§ 2, 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Steinfurt betriebenen Wertstoffhöfen wird für die Abgabe folgender Abfälle eine Gebühr erhoben:

- Sperrmüll
- Grünabfall
- Altholz
- Bauschutt

Die Abgabe von Elektroschrott und Altmetall sowie Grünabfall im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden Grünsammelaktion ist gebührenfrei.

(2) Für die Abgabe von sperrigen Abfällen an den Wertstoffhöfen der Stadt Steinfurt gilt als Bemessungsgrundlage für die Gebühr das Volumen. Bei der volumenabhängigen Gebühr erfolgt deren Erhebung in Schritten von 0,5 cbm zu je 2,50 EUR; die Höchstgebühr beträgt 12,50 EUR.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abgabe der Abfälle an den städtischen Wertstoffhöfen und ist sofort fällig. Die Entrichtung der Gebühr kann bar oder mit Hilfe von zuvor an den städtischen Ausgabestellen erworbenen Gebührenmarken erfolgen.

- (4) Für die auf Anforderung des Abfallbesitzers gem. § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Steinfurt durchgeführte Sperrmüllabfuhr ist eine Gebühr von 15,00 EUR zu entrichten. Ausgenommen hiervon ist die Abfuhr von Elektrogroßgeräten. Die Gebühr ist vor der Durchführung der Sperrmüllabfuhr fällig und wird gegenüber dem Abfallbesitzer im Zusammenhang mit der Terminvergabe festgesetzt.

Der bisherige § 5 wird zu § 6 und der bisherige § 6 wird zu § 7 der Satzung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

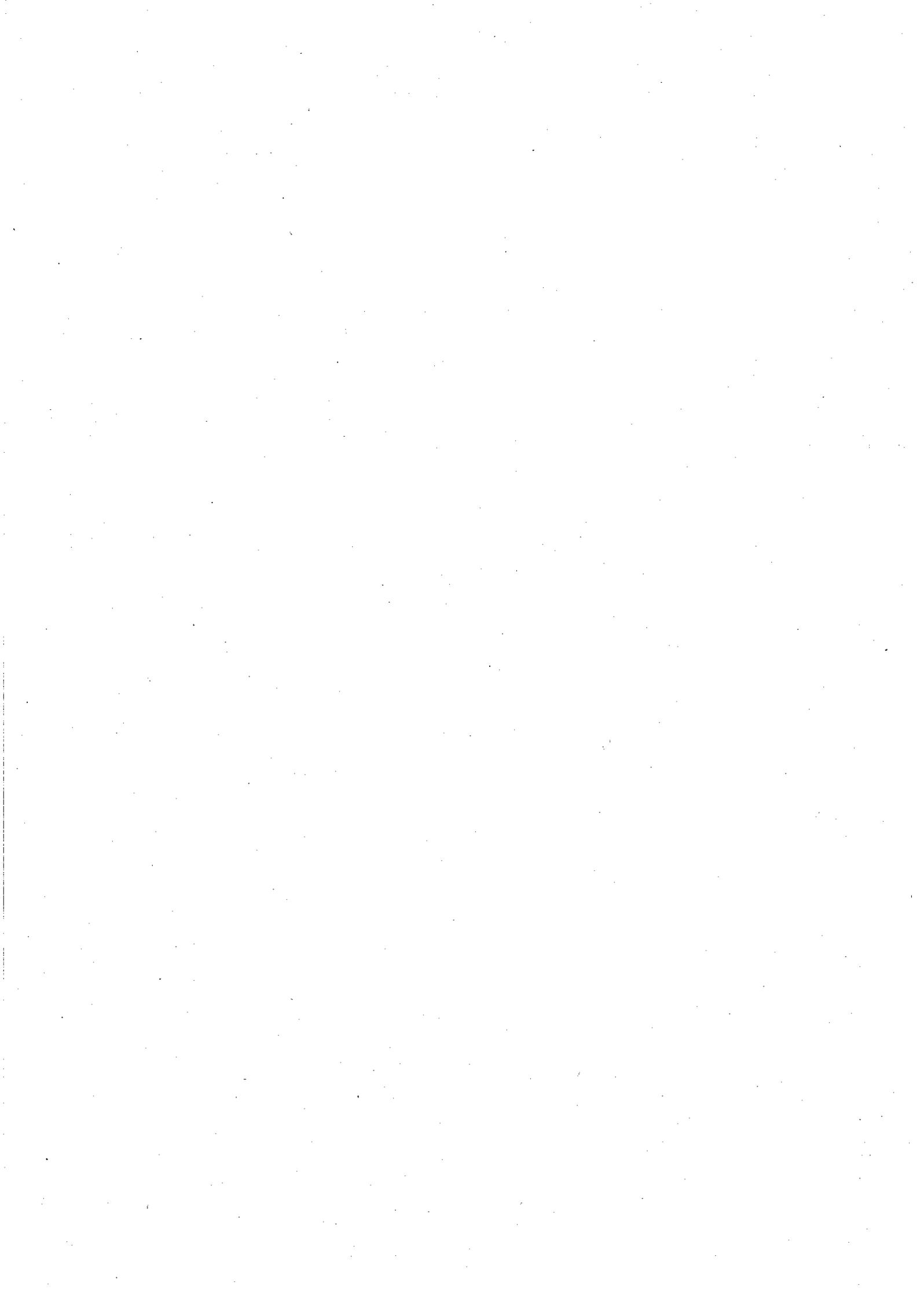
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 14.12.06 .

Az.: 20 12 12



(Gläseker)
Erster Beigeordneter



Gebührentarif

vom 14.12.2006 gemäß § 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen.

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.12.2006 nachstehenden Gebührentarif beschlossen.

Nutzung

1. Reihengräber (30 Jahre)
 - a) Erwachsene 880,00 €
 - b) Kinder bis zu 5 Jahren 360,00 €
 - c) Rasenreihengrab 880,00 €
2. Reihengräber auf dem muslimischen Grabfeld Kommunalfriedhof Burgsteinfurt (50 Jahre) 1.466,67 €
3. Familiengrabstätte (40 Jahre), je Stelle 1.320,00 €
4. Urnengrabstätte (30 Jahre) 307,50 €
5. Urnengrabstätte (40 Jahre) 410,00 €
6. Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten, Leibesfrucht aus Schwangerschaftsabbruch 110,00 €
7. Erdbestattungen
 - a) Erwachsene 630,00 €
 - b) Kinder bis zu 5 Jahren 230,00 €
 - c) Tot- und Fehlgeburten, Leibesfrucht aus Schwangerschaftsabbruch 80,00 €
8. Erdumbettungen
 - a) auf städt. Friedhöfen 1.430,00 €
 - b) Ausgrabungen einer Leiche zwecks Umbettung auf einen anderen nicht-städtischen Friedhof ohne Überführung 1.110,00 €
9. Urnenbestattung 290,00 €
10. Urnenumbettung 170,00 €
11. Abräumen einer Grabstelle 100,00 €
12. Pflege einer abgeräumten Grabstelle (je volles Jahr der Restnutzungsdauer, mindestens jedoch eine Jahresgebühr)
 - a) Einzelgrab 25,00 €/Jahr
 - b) Doppelgrab 40,00 €/Jahr
13. Zu Nr. 7. Und 9:
Etwa entstehende Kosten für die Wiederherrichtung von beschädigten Nachbargräbern, ggf. für einen Ersatzsarg, sind besonders zu erstatten.

Dieser Gebührentarif tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 14.12.06

Az.: 20 12 15



(Gläseker)

Erster Beigeordneter



Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 08.11.2006 und 13.12.2006 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Gültig ab 01.01.2007

	Erwachsene	Kinder/Jugendl. ab 6 bis 18 Jahre	Nachlass
a) Einzelkarten	3,50 Euro	2,00 Euro	0,0 %
b) Geldwertkarten			
A-Karte Verkaufspreis: 20,00 Euro Eintrittspreis Nachlass gegenüber Einzeleintritt Nachlass in Prozent	2,80 Euro (-0,70 Euro)	1,60 Euro (-0,40 Euro)	20,0 %
B-Karte Verkaufspreis: 60,00 Euro Eintrittspreis Nachlass gegenüber Einzeleintritt Nachlass in Prozent	2,45 Euro (-1,05 Euro)	1,40 Euro (-0,60 Euro)	30,0 %

Kurzschwimmer-Tarif

Montags bis freitags in der Zeit von 6:30 – 08:00 Uhr und in der jeweils letzten Stunde vor Betriebsschluss eines jeden Tages gilt für Erwachsene der Tarif für Jugendliche.

Schul- und Vereinsbenutzung

Für die Bereitstellung von Schwimmstunden für die Steinfurter Schulen wird von der Stadt Steinfurt ab dem 01. Januar 2004 ein Pauschalentgelt von 69,- Euro pro Stunde erhoben.

Für die Nutzung der Bäder durch Vereine wird von der Stadt Steinfurt ab dem 01. Januar 2004 ein Entgelt von 2,40 Euro je Erwachsener und 1,20 Euro je Jugendlicher erhoben.

Schwerbehinderte und Schwerkriegsbeschädigte

Schwerbehinderte und Schwerkriegsbeschädigte, die auf die Hilfe einer Begleitperson angewiesen und Besitzer eines Ausweises des Versorgungsamtes mit dem Vermerk „aG“ oder „B“ oder „H“ oder „Bl“ sind, erhalten freien Eintritt, einschließlich der notwendigen Begleitperson.

Arbeitslose und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII

Arbeitslose, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder III empfangen, sowie Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII, 3. und 4. Kapitel, können gegen Vorlage des Leistungsbescheides des Haupternährers für sich und ihre Haushaltsangehörigen eine Ermäßigung des Eintrittspreises, wie sie für Jugendliche gewährt wird, in Anspruch nehmen.

Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende

Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende können gegen Nachweis eine Ermäßigung des Eintrittspreises, wie sie für Jugendliche gewährt wird, in Anspruch nehmen.

**BÄDERBETRIEB
der Stadt Steinfurt**

Der Betriebsleiter

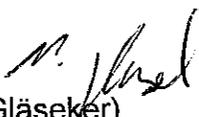
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 14.12.06
Az.: 20 26 10/Mey


(Gläseker)
Erster Beigeordneter

Satzung

**für die Friedhöfe und über das Bestattungswesen der Stadt Steinfurt vom
24.10.2003**

1. Änderung vom 13.12.2006

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und des § 7 Abs. 2 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV NRW 1995 S. 498) hat der Rat der Stadt Steinfurt am 13.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 11 wird wie folgt geändert:

Die Ruhezeit für Leichen und Asche beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr 25 Jahre. Die Ruhezeit für Leichen auf dem muslimischen Teil des Kommunalfriedhofs Burgsteinfurt beträgt 50 Jahre.

Art. 2

§ 14 wird wie folgt geändert:

(2) Es werden eingerichtet

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- c) Rasenreihengräber

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer der unter Abs. 2 Buchst. b) genannten Grabstellen die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Außerdem ist es zulässig in eine unter Abs. 2 Buchst. b) genannten Grabstelle, die bereits mit einer Leiche belegt ist, zwei Aschen zu bestatten. Für diesen Fall ist eine Nutzungszeitverlängerung erforderlich, damit die Nutzungszeit mit der Ruhezeit übereinstimmt. Insoweit ist in diesem Fall eine Ausnahme von § 14 Abs. 1 zuzulassen.

Art. 3

§ 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Das Nutzungsrecht muss mindestens für eine Zeit wieder erworben werden, damit die Nutzungszeit die erforderliche Ruhezeit erreicht. Der Wiedererwerb kann höchstens für 30 Jahre erfolgen. Er ist nur für volle Jahre möglich.

Art. 4

§ 20 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

- (2) Für den Bereich der Stadt Steinfurt wird das Grabfeld H des Kommunalfriedhofs im Stadtteil Burgsteinfurt als Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen.

Art. 5

§ 22 Abs. 5 Ziff. d) wird wie folgt geändert:

d) Auf Urnengrabstätten

1. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Länge bis 0,35 m
2. stehende Grabmale: Höhe bis 0,35 m, Breite bis 0,40 m

Art. 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

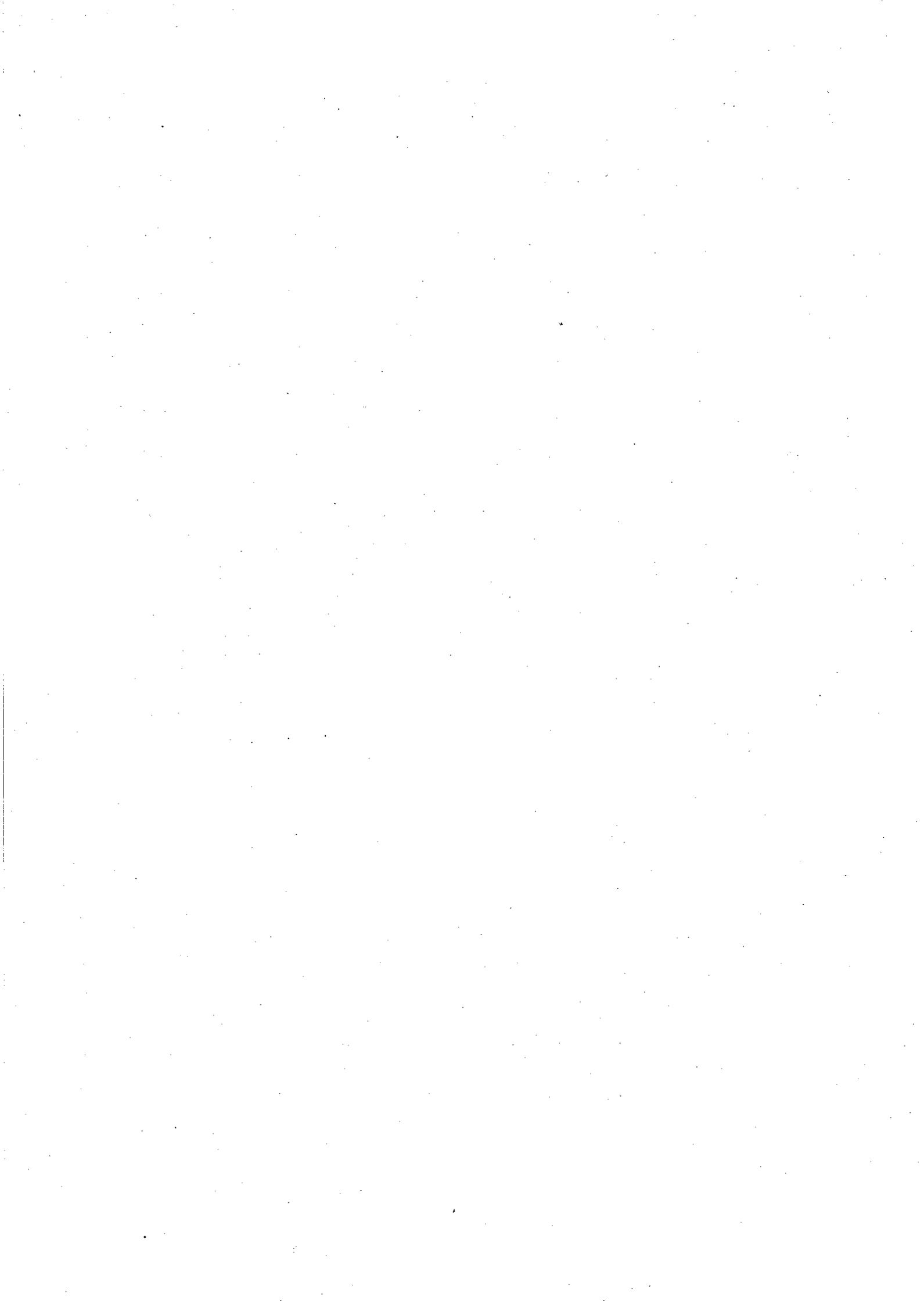
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 18.12.06

Az.: 60/A.

In Vertretung:


(Gläser)
I. Beigeordneter



Satzung
Zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die
Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen in der
Stadt Steinfurt vom 14.12.1988
7. Nachtrag vom 13.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW, S. 498) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW, S. 463 ff) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. April 2005 (GV NRW S 488) hat der Rat der Stadt Steinfurt am 13.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Benutzungsgebühren werden nach der Menge der abgefahrenen Kubikmeter berechnet. Außerdem wird eine Grundgebühr erhoben. Diese Gebühren betragen:

a) für Anlagen, die von der Stadt Steinfurt entsorgt werden:

aa)	Grundgebühr je Entsorgung	83,50 €
bb)	für den abgefahrenen Klärschlamm je cbm	19,92 €

b) bei Anfuhr durch den Grundstückseigentümer

ba)	Grundgebühr je Entsorgung	24,00 €
bb)	für den angefahrenen Klärschlamm je cbm	15,75 €

c) für eine vergebliche Anfahrt zum Grundstück
durch den Unternehmer

59,50 €

Art. 2

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 18.12.06

Az.: 60/A.

In Vertretung:


(Gläseker)
I. Beigeordneter

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Steinfurt vom 13.12.2006

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW, S. 498) und der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GV. NRW, S. 571), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 15.07.2006 (BGBl. I, S. 1619), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff), zuletzt geändert durch Art. 7 V vom 20.10.2006, BGBl. I S. 2298 sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2006 (BGBl. I, S. 1466), hat der Rat der Stadt Steinfurt folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgabe durch, die ihr vom Kreis gem. § 5 Abs. 6 Satz 4 LabfG NW übertragen worden sind:
Sammlung und Entsorgung für die Gruppe 1/Haushaltsgroßgeräte aus § 9 Abs. 4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung und Lagerung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, daß bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LabfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfaßt das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises. Das Behandeln, Verwerten oder Beseitigen der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallreste wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektrogeräten.
 6. Einsammeln von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 9. Beseitigen von wilden Müllablagerungen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektrogroßgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung (Grünabfallsammlung, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, Sammlung von Sperrmüll, Altholz, Baum- und Strauchschnitt, Altmetall und Bauschutt sowie Einsammeln von Elektrogeräten nach dem ElektroG auf den Wertstoffhöfen) die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10-16 dieser Satzung geregelt.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die nicht im Gebiet der Stadt Steinfurt entstanden sind.
 2. Abfälle, die in der Abfallausschlußliste des Kreises Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind (s. Anlage 1 zu dieser Satzung).
 3. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen und bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, werden von der Stadt bei den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst

bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht)

§ 6

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlußzwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1 soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluß- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluß- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle

§7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG),

soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt/Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);

- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluß- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, daß er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluß- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, daß er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, daß eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, daß er/sie die bei ihm anfallenden

Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen im Holsystem sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) graue Abfallbehälter, teilweise mit rotem Deckel für Altpapier mit einer Gefäßgröße von 120, 240 oder 1.100 l.
 - b) graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle mit einer Gefäßgröße von 120 oder 240 l.
 - c) graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Restmüll mit einer Gefäßgröße von 120, 240 oder 1.100 l.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Für jedes Grundstück ist je Abfallfraktion mindestens 1 Sammelgefäß vorzuhalten. Anzahl und Größe der Abfallbehälter werden vom Anschlußnehmer festgelegt.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist jedoch verpflichtet, pro Grundstücksbewohner ein Mindestrestmüllvolumen von 20 Litern/14-tägig vorzuhalten. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Die Bereitstellung von Abfällen in anderen Behältern ist nicht zulässig.
- (4) Wird festgestellt, daß ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen, und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlußpflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.
- (5) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- (6) Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (7) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 5 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (8) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 5 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

§ 12

Standplätze und Transportwege der Abfallbehälter

- (1) Im Innenbereich der Stadt sind die zugelassenen Abfallbehälter und das abzufahrende Sperrgut von den angeschlossenen Grundstücken an der Straße bereitzustellen. Kann das Abfallfahrzeug nicht am zu entsorgenden Grundstück vorfahren, so bestimmt die Stadt den Standplatz.
- (2) Im Außenbereich der Stadt sind die Abfallbehälter an einem vom Abfallfahrzeug zu erreichenden Standplatz bereitzustellen. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet die Stadt.
- (3) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag rechtzeitig so an dem Transportweg bereitzustellen, daß der Verkehr nicht behindert wird, Vorübergehende nicht gefährdet werden und das Einsammeln ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erfolgen kann. Im Einzelfall kann die Stadt genaue Anordnungen treffen.
- (4) Nach der Leerung sind die Abfallbehälter von der Straße bzw. vom Transportweg unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen. Die Aufstellung der Abfallbehälter an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist mit Ausnahme des jeweiligen Tages der Leerung der Abfallbehälter verboten. Während der Dunkelheit dürfen unnötig keine Abfallbehälter an der Straße stehen. Für Unfälle und Schäden, die aus der nicht ordnungsgemäßen Bereitstellung der Abfallbehälter bzw. des Sperrgutes entstehen, haftet der Anschlußnehmer.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt bzw. dem von der Stadt beauftragten Abfuhrunternehmer gestellt, unterhalten, ausgeliefert und nach Abmeldung wieder eingesammelt. Sie bleiben im Eigentum der Stadt bzw. des Unternehmers.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/Abfallerzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Altpapier, Metallen, sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:

- a) Altpapier ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Die Abfallgefäße haben teilweise einen roten Deckel.
 - b) Bioabfälle sind in den grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel zur Abholung bereitzustellen.
 - c) Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel schließen läßt. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich stark verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Bei Diebstahl oder völliger Zerstörung der Abfallsammelbehälter hat der Grundstückseigentümer Schadensersatz zu leisten.

§ 14

Häufigkeit der Leerung

- (1) Die Einsammlung der in den Abfallbehältern des Holsystems bereitgestellten Abfälle erfolgt wie nachfolgend beschrieben:

- a) in 14-tägigem Rhythmus

System Abfallbehälter	120 ltr. Inhalt	Restabfall
System Abfallbehälter	240 ltr. Inhalt	Restabfall
System Abfallbehälter	1.100 ltr. Inhalt	Restabfall
System Abfallbehälter	120 ltr. Inhalt	Bioabfall
System Abfallbehälter	240 ltr. Inhalt	Bioabfall

- b) in 4-wöchentlichem Rhythmus

System Abfallbehälter	120 ltr. Inhalt	Papier
System Abfallbehälter	240 ltr. Inhalt	Papier
System Abfallbehälter	1.100 ltr. Inhalt	Papier

- (2) Die regelmäßigen Einsammlungstage sowie erforderliche Änderungen im Einzelfall werden von der Stadt festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Die Einsammlung der Abfälle im Holsystem erfolgt an Werktagen in der Regel in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr. Aus betriebstechnischen Gründen kann eine Abweichung erfolgen.

§ 15

Sperrige Abfälle/Sperrmüll

- (1) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfanges nicht in den zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung abfahren zu lassen oder sie während der Öffnungszeiten an den Wertstoffhöfen anzuliefern.
- (2) Sperrige Haushaltsabfälle im Sinne der Satzung sind gelegentlich in Wohnungen und anderen Teilen des Grundstückes anfallende Gegenstände wie Möbelstücke (ohne Glas), Sessel, Matratzen, Herde, Öfen, Kinderwagen, Fahrräder und sonstiger sperriger Hausrat wie Teppiche in gerolltem und gebündeltem Zustand.
- (3) Zum Sperrmüll gehören nicht Grünabfälle jeglicher Art, Zeitungen, Flaschen, gefüllte Kartons, Tragetaschen, Säcke, Fensterrahmen, Baustoffe oder Reste davon, Reste aus Umbauarbeiten (z. B. Türen, Badewannen, Duschen), Gartenzäune sowie gewerbliche und industrielle Abfälle jeder Art.
- (4) Sperrige Gegenstände müssen in einem zum Verladen geeigneten Zustand gebracht werden. Das Sperrgut muß hinsichtlich seines Gewichtes und Volumens so beschaffen sein, daß es von einer Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden kann.
- (5) Die Abfuhr sperriger Güter erfolgt auf Anforderung. Die Abfallbesitzer haben der Stadt bzw. dem beauftragten Unternehmer über Benachrichtigungskarten die Art und den Umfang der sperrigen Güter mitzuteilen. Die Stadt bzw. der Unternehmer teilt dem Abfallbesitzer den Termin der Abholung mit.
- (6) Die Abfuhr von Elektrogroßgeräten erfolgt ebenfalls auf Anforderung. Das Verfahren entspricht dem Verfahren nach Abs. 5. Abweichend hiervon kann eine Anlieferung von Elektrogroß- oder -kleingeräten zu den Wertstoffhöfen erfolgen.
- (7) Jeder Anschlußnehmer hat das Recht, die Sperrmüllabfuhr 2 mal jährlich in Anspruch zu nehmen.
- (8) Baum- und Strauchschnitte werden jeweils im Frühjahr und im Herbst an den Wertstoffhöfen entgegengenommen. Die Termine der Sammlungen und die Sammelstellen werden im Abfallkalender bekanntgegeben.

§ 16

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsbetrieben.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluß- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluß- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung erhoben.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Sofern ein Grundstück im Rahmen von Gemeinschaftseigentum mit Eigentumswohnungen bebaut ist, ist es zulässig, daß diese Grundstückseigentümer sich zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen und für die Durchführung der Abfallbeseitigung Großgefäße in Anspruch nehmen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der in Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überläßt;
 - b) die auf dem Grundstück oder die sonst angefallenen, nicht ausgeschlossenen Abfälle der städt. Abfallentsorgung nicht überläßt;
 - c) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 11 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - e) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - f) Abfälle in anderer als in der Satzung bestimmten Weise zum Einsammeln bereitstellt;
 - g) Abfälle jeglicher Abfallfraktionen auf oder neben den Depotcontainern ablagert, auch wenn eine Überfüllung der Depotcontainer vorliegt;
 - h) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gem. § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - i) anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 2 i. V. mit § 19 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.

- j) die Abfallbehälter an anderen als den Leerungstagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufstellt;
 - k) den Bedingungen und Auflagen der Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Die Satzung der Stadt Steinfurt über die Abfallbeseitigung vom 17.12.2002 tritt am gleichen Tage außer Kraft

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Steinfurt

Abfallartenkatalog (Positivliste)

Die zur Entsorgung zugelassenen Abfälle sind im Folgenden mit einem Abfallschlüssel gemäß der "Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis" vom 10.12.2001 aufgelistet. Für Abfallarten, die mit Indizes gekennzeichnet sind, ist eine Entsorgung durch den Kreis Steinfurt nur unter Berücksichtigung der jeweils angeführten Indizes möglich (Erläuterungen am Ende dieser Auflistung). Abfälle, die nicht abgelagert werden, also vorbehandelt werden, dürfen:

- (1) eine Kantenlänge von 2 m nicht überschreiten und
- (2) nicht gerollt, mehrlagig und gebündelt sein.

Abfall-schlüssel	in-dex	Abfallbezeichnung
01		Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 03		Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 07	*, 1, 4	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 09	1	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 04		Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07	*, 1, 4	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	1	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	1	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	1	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	1	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	1	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	1	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

Abfall- schlüssel	In- dex	Abfallbezeichnung
01 05		Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	1	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05	*, 1, 2, 4	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06	*, 1, 4	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	1	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	1	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
02		Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01		Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	1	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02		Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03		Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04		Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 02		Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 03		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03		Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 01	1	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 03		Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 04		Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	1	Rübenerde
02 04 02	1	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm

Abfall-schlüssel	In-dex	Abfallbezeichnung
02 05		Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06		Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07		Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 01	1	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
02 07 02	1	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	1	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	1	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03		Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01		Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01		Rinden und Korkabfälle
03 01 04	* 4	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05		Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03		Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01		Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	1	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05		De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07		mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08		Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10		Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung

Abfall- schlüssel	In- dex	Abfallbezeichnung
04		Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 01		Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01		Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 06	1	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	1	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	1	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	1	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 02		Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09		Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10		organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 14	*, 4	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten
04 02 15		Abfälle aus dem Finish, mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 21		Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22		Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
05		Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
05 01		Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 13	1	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
06		Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 03		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 13	*, 1, 4	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	1	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15	*, 1, 4	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	1	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 13		Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.

Abfall- schlüssel	In- dex	Abfallbezeichnung
06 13 03	1	Industrieruß
06 13 04	*, 3	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
07		Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 08	*, 4	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 08	*, 4	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 13		Kunststoffabfälle
07 06		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 08	*, 4	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
08		Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 12		Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 03		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben
08 03 17	*, 1, 4	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	1	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 04		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 10		Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
09		Abfälle aus der fotografischen Industrie

Abfall-schlüssel	In-dex	Abfallbezeichnung
09 01		Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 07		Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08		Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
10		Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01		Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01.01	1	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	1	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	1	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04	*, 1, 4	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung
10 01 05	1	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 14	*, 1, 4	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	1	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16	*, 1, 4	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	1	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 02		Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01	1	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	1	unverarbeitete Schlacke
10 02 07	*, 1, 4	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	1	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 13	*, 1, 4	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	1	andere Schlämme und Filterkuchen
10 03		Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 25	*, 1, 4	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe

Abfall- schlüssel	in- dex	Abfallbezeichnung
		enthalten
10 03 26	1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 06		Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 04	1	andere Teilchen und Staub
10 07		Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 04	1	andere Teilchen und Staub
10 08		Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 04	1	andere Teilchen und Staub
10 09		Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	1	Ofenschlacke
10 09 05	*, 1, 4	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	1	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07	*, 1, 4	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	1	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 10		Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 05	*, 1, 4	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	1	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07	*, 1, 4	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	1	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 11		Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03	1	Glasfaserabfall
10 11 11	*, 1, 4	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	1	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt

Abfall- schlüssel	in- dex	Abfallbezeichnung
10 12		Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01	1	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	1	Teilchen und Staub
10 12 05	1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	1	verworfenene Formen
10 12 08	1	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09	*, 1, 4	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	1	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 13		Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 01	1	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	1	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	1	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 09	*, 3	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	1	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	1	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	1	Betonabfälle und Betonschlämme
11		Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallogie
11 01		Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 09	*, 1, 4	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	1	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 13	*, 1, 4	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	1	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen

Abfall- schlüssel	In- dex	Abfallbezeichnung
12		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 01		Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02		Eisenstaub und -teile
12 01 03		NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 05		Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 12	*, 4	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14	*, 1, 4	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	1	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16	*, 1, 4	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	1	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 20	*, 1, 4	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	1	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
13		Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)
13 05		Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03	*, 1, 4	Schlämme aus Einlaufschächten
15		Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01		Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01		Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02		Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03		Verpackungen aus Holz
15 01 04		Verpackungen aus Metall
15 01 05		Verbundverpackung
15 01 06		gemischte Verpackungen
15 01 07		Verpackungen aus Glas
15 01 10	*, 4	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch

Abfall- schlüssel	In- dex	Abfallbezeichnung
		gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02	*, 4	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16		Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 05		Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 06	*, 4	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07	*, 4	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09		gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 11		Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 01	*, 1, 4	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03	*, 1, 4	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05	*, 1, 4	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17		Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01		Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	1	Beton
17 01 02	1	Ziegel

Abfall- schlüssel	In- dex	Abfallbezeichnung
17 01 03	1	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06	*, 1, 4	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	1	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02		Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01		Holz
17 02 02	1	Glas
17 02 03		Kunststoff
17 02 04	*, 1, 4	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03		Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01	*, 4	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03	*, 4	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04		Metalle (einschließlich ihrer Legierungen)
17 04 01		Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02		Aluminium
17 04 05		Eisen und Stahl
17 04 06		Zinn
17 04 07		gemischte Metalle
17 04 10	*, 2, 4	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11		Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05		Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03	*, 1, 2, 4	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	1	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05	*, 1, 2, 4	Baggergut, das gefährliche Stoffen enthält
17 05 06	1	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07	*, 1, 2, 4	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält

Abfall- schlüssel	In- dex	Abfallbezeichnung
17 05 08	1	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06		Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01	*, 3	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03	*, 1, 4	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05	*, 3	asbesthaltige Baustoffe
17 08		Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01	*, 1, 4	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	1	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09		Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 03	*, 1, 3, 4	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18		Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht unmittelbar aus der Krankenpflege stammen)
18 01		Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	1	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06	*, 4	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08	*, 4	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10	*, 4	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02		Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei

Abfall- schlüssel	In- dex	Abfallbezeichnung
		Tieren
18 02 01	1	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05	*, 4	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
19		Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 01		Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 02		Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 11	*, 1, 4	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	1	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 05		Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	1	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	1	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	1	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 06		Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 04	1	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06	1	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 08		Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 01	1	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	1	Sandfangrückstände
19 08 05	1	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 11	*, 1, 4	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	1	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen

Abfall-schlüssel	In-dex	Abfallbezeichnung
19 08 13	*, 1, 4	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	1	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09		Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 02	1	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	1	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	1	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	1	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	1	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 12		Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01		Papier und Pappe
19 12 02		Eisenmetalle
19 12 03		Nichteisenmetalle
19 12 04		Kunststoff und Gummi
19 12 05	1	Glas
19 12 06	*, 4	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08		Textilien
19 12 09	1	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 11	*, 1, 4	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13		Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01	*, 1, 2, 4	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	1	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
20		Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01		Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

Abfall- schlüssel	In- dex	Abfallbezeichnung
20 01 01		Papier und Pappe/Karton
20 01 02	1	Glas
20 01 08		biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10		Bekleidung
20 01 11		Textilien
20 01 27	*, 4	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28		Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 31	*, 4	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 37	*, 4	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39		Kunststoffe
20 01 40		Metalle
20 02		Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01		kompostierbare Abfälle
20 02 02	1	Boden und Steine
20 02 03	1	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03		Andere Siedlungsabfälle
20 03 01		gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02		Marktabfälle
20 03 03	1	Straßenkehricht
20 03 06	1	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07		Spermmüll

Index:

Die im Abfallartenkatalog verwendeten Indizes werden nachfolgende Bedeutung zugeordnet:

- 1 Es ist vor der Anlieferung nachzuweisen, dass der Abfall die Zuordnungswerte der Parameter des Anhanges 1 für die Deponieklasse II der Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV) – in der jeweils gültigen Fassung - einhält.

2. Wenn der Kohlenwasserstoffgehalt in der Originalsubstanz 20.000 mg/kg überschreitet, ist eine Annahme nicht möglich.
 3. Die Anforderungen des LAGA-Merkblattes „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“, eingeführt mit RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 21.11.2002 (MBL NRW S. 1331) sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) - in der jeweils gültigen Fassung - sind einzuhalten.
 4. Durch eine Deklarationsanalyse ist nachzuweisen, dass keine Überschreitungen der Zuordnungskriterien der Auflagenbescheide vom 27.03.1997 und der Widerspruchsbescheide vom 22.08.1998 vorliegen.
- * Die mit einem * versehenen gefährlichen Abfallarten im Positivkatalog sind besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

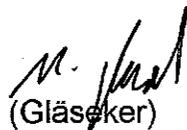
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 18.12.06

Az.: 60/A.

In Vertretung:



(Gläser)

I. Beigeordneter

Bekanntmachung

Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Flaßkamp“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 14.12.2006 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 14 (1), 16 (1) und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) folgende Satzung über eine Veränderungssperre der Stadt Steinfurt für den Bereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Flaßkamp“ beschlossen.

- § 1 -

Für den Bereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Flaßkamp“ wird gemäß § 14 (1) BauGB eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 umfasst den gesamten Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch einen ca. 88,00 m langen Teil der nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 1 (*Flur 13*); durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 364, 575 und 703;

Osten:

durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 703, 672, 670, 663, 692, 693 und ca. 20,00 m der östlichen Grenze des Flurstücks 881; durch eine gedachte Linie ca. 27,00 m weiter in südlicher Richtung die Flurstücke 881 und 826 querend; durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 826, 780 und 779;

Süden:

durch die südliche Grenze des Flurstücks 779 und dessen südwestlicher Verlängerung zunächst die südliche Spitze des Flurstücks 779 und im weiteren Verlauf die Flurstücke 778, 777, 776, 819 und 761 durchschneidend; durch ein ca. 5,00 m langes Teilstück der südlichen Grenze des Flurstücks 776 und durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 760 bis 752;

Westen:

durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 752, 819, 765, 812, 850, 633, 694, 630, 628, 601, 602, 581 und 580; die Flurstücke 691, 663 und 674 querend, bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 571; abknickend in westlicher Richtung; durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 540, 294 und 254; abknickend in nördlicher Richtung; durch die westliche Grenze des Flurstücks 254, das Flurstück 701 querend; durch die westliche Grenze des Flurstücks 235; abknickend in westlicher Richtung; durch ein Teilstück der südlichen Grenze des Flurstücks 363,

die südliche und westliche Grenze des Flurstücks 558; in deren Verlängerung das Flurstück1 (*Flur 13*) querend, bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 12, Gemarkung Borghorst, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

- § 2-

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke und baulichen Anlagen nicht vorgenommen werden;
2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde baulichen Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden;
3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden. Dieses gilt auch für genehmigungsbedürftige Nutzungsänderungen.

- § 3 -

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

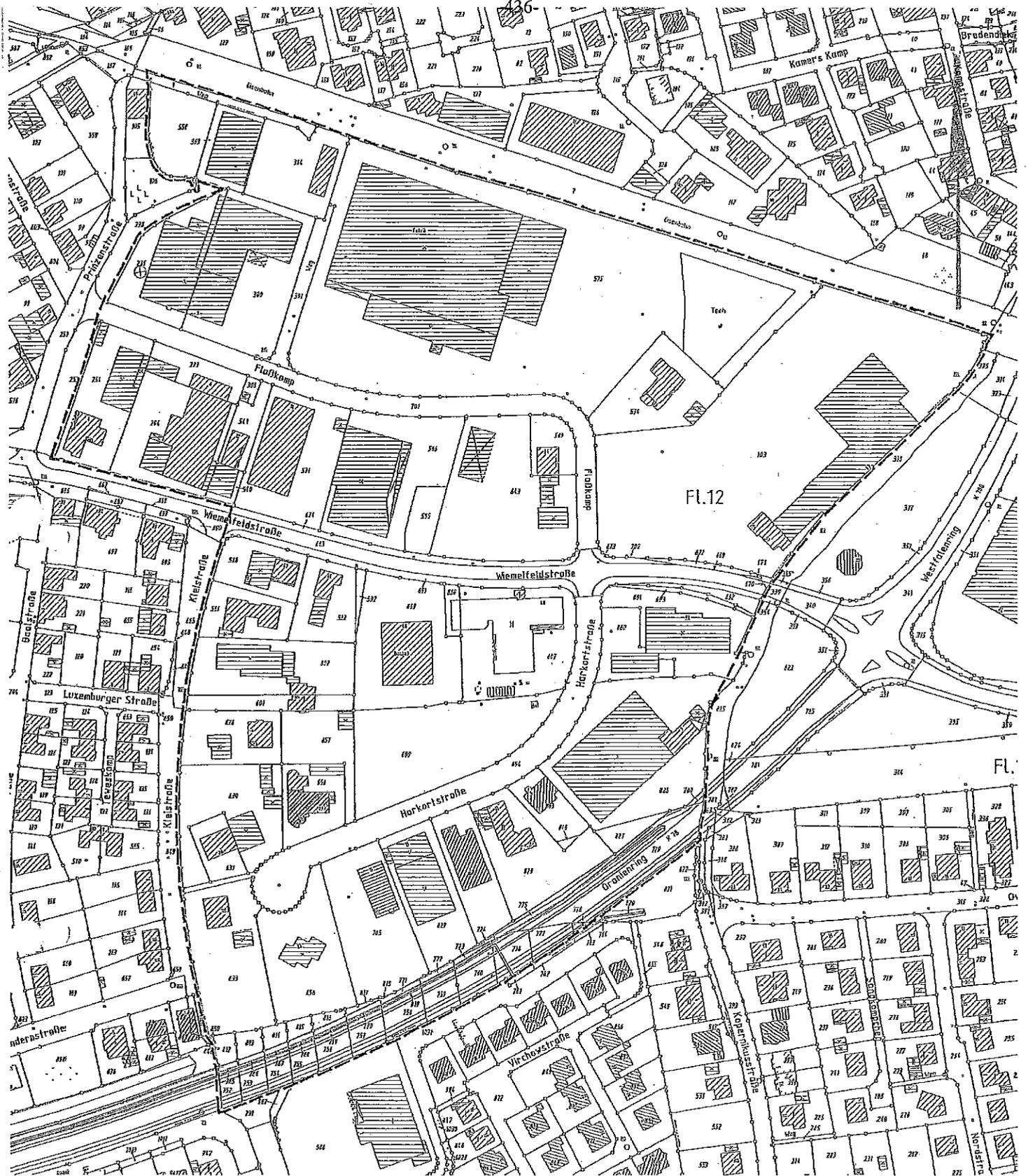
- § 4 -

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 22.11.2007.

gez. Hoge
Bürgermeister

gez. Grönefeld
Schriftführer



B - Plan Nr. 6 - Bo
"Flaßkamp"
 Geltungsbereich (ohne Masstab)

Bekanntmachungsanordnung

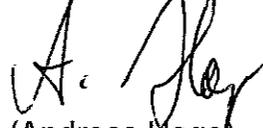
Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) und §§ 14 (1), 16 (1) und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 20. Dezember 2006

Az.: III/61-26-09/bk-jo



(Andreas Hoge)

Bürgermeister